

Bei der Verfügung über die Ueberschüsse bei den Sparkassen können Wir im Interesse der einzelnen Landestheile keine so unbedingte Befugniß des Landtags, wie bei Landesklassenangelegenheiten, anerkennen, werden solche Verfügungen aber nicht ohne vorherige Vernehmung des Landtags-Ausschusses gutheißen.

Die Erklärungen, die Unser Ministerium in dieser Beziehung, sowie auch im Verlaufe der übrigen Verhandlungen über das Finanzwesen laut der gedruckten Landtagsprotokolle abgegeben, werden hierdurch genehm gehalten.

Dem versammelt gewesenen Landtage wiederholen Wir hiebei gern öffentlich den Ausdruck Unseres Dankes für die von ihm bewiesene pflichtgetreue Gesinnung und dem Besten des Landes gewidmete Thätigkeit.

Urkundlich haben Wir diesen

Landtagsabschied,

wovon ein Druckexemplar jedem Abgeordneten zugehen wird, eigenhändig vollzogen und mit Unserem k. k. S. Siegel versehen lassen.

Schloß Schleiz, den 2. Juli 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. R.

v. Geldern.
